

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1999

Geschäftszahl

98/06/0003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/14 93/06/0231 4

Stammrechtssatz

Soweit die Autonomen Honorar-Richtlinien des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in der Frage der Angemessenheit der Entlohnung dem Rechtsanwalt eine gewisse Bandbreite zugestehen, wird auch die Ausschöpfung dieser Bandbreite jedoch der behördlichen Kontrolle der Angemessenheit unterliegen und nur in besonders gelagerten Fällen, die einen vom üblichen Enteignungsverfahren deutlich abweichenden Mehraufwand erfordern (soweit dieser nicht ohnehin im zeitlichen Ausmaß der Inanspruchnahme im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bereits berücksichtigt ist) in Betracht kommen.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

98/06/0006 E 9. September 1999